

Satzungsentwurf

Förderverein Kloster Museum St. Märgen e.V.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

- 1) Zur Förderung des Kloster Museums St. Märgen wird ein Verein gegründet, der den Namen trägt:
„Förderverein Kloster Museum St. Märgen e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in St. Märgen und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und zwar die ideelle Förderung und materielle Unterstützung des Kloster Museums St. Märgen zur Beschaffung, Restaurierung und Ausstellung von Exponaten sowie die Unterstützung der Unterhaltung und des Betriebs des Kloster Museums St. Märgen.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Aufbringen von Beiträgen und Sammeln von Spenden.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde St. Märgen, die es ausschließlich für das Kloster Museum St. Märgen zu verwenden hat.

II. Mitglieder

§ 7

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichten.
- 2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung bedarf diese keiner Begründung.
- 3) Die Mitglieder werden zu besonderen Veranstaltungen des Kloster Museums St. Märgen (z.B. Sonderausstellungen) eingeladen.

§ 8

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt eine Woche nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung, wenn innerhalb dieser Zeit keine Ablehnung durch den Vorstand erfolgt ist.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist bei Beitritt in der ersten Jahreshälfte voll, bei Beitritt in der zweiten Jahreshälfte zur Hälfte zu entrichten.

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod des Mitgliedes
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen.
- c) Durch Ausschluss des Mitgliedes seitens des Vorstandes. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz Erinnerung den Beitrag nicht entrichtet oder in anderer Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung.

III. Vereinsorgane

§ 10

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. dem/der 2. Vorsitzenden als dessen/deren Stellvertreter/in
 3. dem/der Schatzmeister/in
 4. dem/der Schriftführer/in
 5. zwei Beisitzern
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) ist der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Zu 1. und 2. Vorsitzenden können nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind, gewählt werden.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des Abs. 1) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Abhaltung von Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds nachwählen.
- 5) Die Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes erstrecken sich auf alle im Rahmen der Vereinstätigkeit anfallenden Rechtsgeschäfte und Handlungen, soweit sie nach dieser Satzung nicht dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 6) Der Gesamtvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen und ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder darunter dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden anwesend sind.
- 7) Der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes obliegen unter anderem:
 - a) Aufstellung des Vereinsbudgets,
 - b) Eingehen von Verbindlichkeiten,
 - c) Unvorhergesehene, im Budget nicht enthaltene oder durch das Budget gedeckte Aufwendungen für das Kloster Museum St. Märgen,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern.

- 8) Die Abstimmungen des Gesamtvorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in. Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am Sitz des Vereins statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Einladung hat schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin, zu erfolgen.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- 5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Mitgliedschaft einer juristischen Person gilt jeweils eine, von ihr zur Vertretung bestimmte, natürliche Person als stimmberechtigtes Mitglied.

§ 13

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Budgetberichtes des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsprüfer/innen; die Rechnungsprüfer/innen sind alle zwei Jahre zu wählen,
 - c) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - d) Änderung des Beitragssatzes
- e) Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
- 2) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

IV. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 14

- 1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- 2) Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichtes durchzuführen sind und die den Gehalt der Satzung nicht ändern, können vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- 3) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. In dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von 75 % der Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung wegen ungenügenden Besuchs nicht beschlussfähig, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung, die frühestens drei Wochen später stattfindet, die Auflösung mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der dann anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf diesen Punkt hinzuweisen.
- 4) Im Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren. Es kann Einzelvertretung erteilt werden.

**Beitragsordnung
des „Fördervereins Kloster Museum St. Märgen e.V.“**

Die Mitgliederversammlung des „Fördervereins Kloster Museum St. Märgen e.V.“ hat am XX.XX.XXXX gemäß § 9 der Satzung folgende

B e i t r a g s o r d n u n g

erlassen:

1. Der von den Mitgliedern des „Fördervereins Kloster Museum St. Märgen e.V.“ zu erhebende Jahresbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| a) für die Gemeinde St. Märgen | 250,00 Euro |
| b) für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald | 250,00 Euro |
| c) für juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts | 100,00 Euro |
| d) für natürliche Personen | 50,00 Euro |
| e) für jugendliche Mitglieder bis 18 Jahren | 10,00 Euro |

2. Die Beiträge sind von den Mitgliedern jeweils am 1. Juli eines Jahres in einer Summe zu zahlen.

3. Die Beitragsordnung tritt ab sofort in Kraft.

St. Märgen, den XX.XX.XXXX

Förderverein Kloster Museum St. Märgen e.V.